

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GEG)

A. Ziel

Das Gesetz trägt dazu bei, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Dadurch wird es den steuerbegünstigten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen möglich, ihre gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgabe noch besser wahrzunehmen.

Mit dem Gesetz sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Rechts- und Planungssicherheit für steuerbegünstigte Organisationen herstellen
- Verfahrenserleichterungen für die Mittelverwendung
- Optionen zur Rücklagenbildung und Vermögenszuführung eröffnen
- Haftung für ehrenamtlich Tätige entschärfen
- gesellschaftliche Anerkennung des Ehrenamts erhöhen

B. Lösung

Die wesentlichen Maßnahmen dieses Gesetzes sind

- bei den Regelungen der Abgabenordnung:
 - Erleichterungen für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage
 - Gesetzliche Regelung einer Wiederbeschaffungsrücklage
 - Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel
 - Festlegung des Zeitraums für die Rücklagenzuführung
 - Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen
 - Festlegung des Zeitraums für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
 - Gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- bei den Regelungen des Einkommensteuerrechts
 - Entschärfung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen

- Erhöhung der Freibeträge nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale)

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung 1)	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	-110	.	-85	-110	-110	-110
Bund	-50	.	-39	-50	-50	-50
Länder	-44	.	-34	-44	-44	-44
Gemeinden	-16	.	-12	-16	-16	-16

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- den vereinfachten Nachweis der wirtschaftlichen Notlage,
- die Einführung eines Abzugsbetrages für Ehegatten bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sowie
- die Erhöhungen der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale.

Für die steuerbegünstigten Körperschaften ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die Änderungen bei der Berücksichtigung von gezahlten Unterhaltsleistungen und Unterhaltsansprüchen bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Notlage von Personen, die durch mildtätige Körperschaften unterstützt werden sollen,
- die Vereinfachung von Nachweispflichten, wenn mildtätige Körperschaften Leistungen an Empfänger bestimmter Sozialleistungen erbringen sowie
- die Anhebung der Steuerfreibeträge in § 3 Nummer 26 und 26a EStG.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit die steuerbegünstigten Körperschaften wirtschaftlich tätig sind, ändert sich der Erfüllungsaufwand durch die Anhebung der Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden weder bestehende Informationspflichten abgeschafft noch neue geschaffen. Die Tatbestände, aus denen sich Informationspflichten ergeben, werden lediglich neu nummeriert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes für die Administration für die Regelungen zur Gemeinnützigkeit dürfte auf Grund der Vereinfachungsregelungen tendenziell sinken, weil die Regelungen Rechts- und Planungssicherheit herstellen und daher mit weniger Rückfragen zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Steuerverwaltungen der Länder ist zu erwarten, dass es auf Grund der Ausgestaltung der vorläufigen Bescheinigung als Verwaltungsakt und der Einführung des Feststellungsverfahrens zu einem erheblichen Mehraufwand kommen kann.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Sonstige Kosten für die Wirtschaft fallen nicht an. Bei den gesetzlichen Änderungen handelt es sich in erster Linie um Verfahrenserleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GEG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe „2 100 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 26a Satz 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „720 Euro“ ersetzt.
2. § 10b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Vermögensstock einer Stiftung“ durch die Wörter „in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung“ ersetzt und nach dem Wort „Euro“ die Wörter „ , bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Millionen Euro,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung sind nicht nach Satz 1 abzugsfähig.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden“ durch die Wörter „so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem bei der Entnahme angesetzten Wert und der auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Dem § 34 Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 9 werden die Wörter „in den Vermögensstock einer Stiftung“ durch die Wörter „in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

„Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung sind nicht nach Satz 9 abzugsfähig.“
 - c) Im bisherigen Satz 12 werden nach dem Wort „Körperschaftsteuergesetzes“ ein Komma sowie die Angabe „sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen“ eingefügt.
 - d) Im bisherigen Satz 13 werden die Wörter „oder wer“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. Dem § 36 Absatz 8b wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 9, 10, 13 und 14 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„§60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“.

- b) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Rücklagen und Vermögensverwendung“.

2. In § 53 Nummer 2 werden die Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Zu berücksichtigen sind Unterhaltsansprüche bei dem Unterhaltsberechtigten und tatsächlich gezahlte Unterhaltsleistungen bei dem Unterhaltspflichtigen. Die wirtschaftliche Notlage ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 27a des Bundesversorgungsgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft führt den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen für den Unterstützungszeitraum maßgebliche Leistungsbescheides oder der Bestätigung des Sozialleistungsträgers.“

3. In § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 werden die Wörter „dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr“ durch die Wörter „den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre“ ersetzt.

4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 6 bis 8.

- c) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Eine Körperschaft kann Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwenden. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.“

5. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die eine Zuwendung (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung erheblich sind, eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler der Feststellung können mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Festsetzung folgenden Kalenderjahr beseitigt werden. Hierbei ist § 176 entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Kalenderjahre, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.“

6. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Rücklagen und Vermögensverwendung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Erlangung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung für das zu ersetzende Wirtschaftsgut. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen. jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. in eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb des Zeitraums nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Eine Körperschaft kann folgende Mittel ihrem Vermögen zuführen:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.“

7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Diese Frist soll zwei Kalenderjahre nicht überschreiten.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen,

1. wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. wenn die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1 nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt und bisher keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.“

8. In § 67a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „45 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Artikel 2 und 5 Nummer 5, 6 und 7 Buchstabe b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bürgerliches Engagement hilft wirtschaftliches Wachstum, gesellschaftliche Integration, Wohlstand sowie stabile demokratische Strukturen auch für die Zukunft zu erhalten und zu verbessern. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen gewinnt die Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft an Bedeutung, denn die öffentliche Hand wird sich wegen der unumgänglichen Haushaltskonsolidierung auf ihre unabweisbar notwendigen Aufgaben konzentrieren müssen. Es ist daher notwendig, Anreize für die Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Engagement zu stärken und bestehende Hindernisse bei der Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten abzubauen. Insbesondere komplexe administrative Regelungen und bürokratischer Aufwand werden von Bürgern und Institutionen oft als Hürde empfunden und können die volle Entfaltung des bestehenden Potenzials an Hilfsbereitschaft in unserer Gesellschaft behindern.

Bürgerschaftliches Engagement ist Ausdruck einer freiheitlichen Gesellschaft, in der Bürgerinnen und Bürger freiwillig einen solidarischen Beitrag für die Gemeinschaft leisten.. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen daher in der Weise weiterentwickelt werden, dass sich eine aktive Zivilgesellschaft besser entfalten kann.

Insbesondere Bürokratieabbau und Verfahrenserleichterungen können kurzfristig den Organisationen und Ehrenamtlichen spürbar helfen ihre Kernaufgaben einfacher zu erfüllen. Die verbindliche Klärung offener Rechtsfragen schafft Planungssicherheit für steuerbegünstigte Organisationen; die Entschärfung der Haftung für ehrenamtlich Tätige und die Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung des Ehrenamts erhöhen die Attraktivität von bürgerschaftlichem Engagement.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sollen insbesondere bisher im Erlasswege geregelte formelle und materielle Gemeinnützigkeitsfragen und offene Rechtsfragen nunmehr verbindlich gesetzlich geregelt werden. Dadurch wird Rechts- und Planungssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften hergestellt, die Mittelverwendung erleichtert und damit die Aufgabenerfüllung verbessert.

Der Entwurf sieht zur Zielerreichung unterschiedliche Maßnahmen bei den Regelungen der Abgabenordnung und des Einkommensteuerrechts vor. Allen Maßnahmen ist gemein, dass sie den steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten einen flexibleren Umgang mit ideellen Mitteln ermöglichen, um dadurch eine dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen.

Zum einen wird in der Abgabenordnung die Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr ausgedehnt, um den Handlungsdruck der Organisationen, die ideellen Mittel zeitnah sinnvoll zu nutzen, zu senken. Des Weiteren wird durch die Erleichterung der Zuführung der ideellen Mittel in eine freie Rücklage und die Einführung einer Wiederbeschaffungsrücklage die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert.

Daneben wird im Einkommensteuerrecht die Veranlasserhaftung bei zweckfremder Verwendung von Spenden auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadens-

verursachung beschränkt. Der Entwurf sieht weiter vor, die gesellschaftliche Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements durch die Erhöhung des Übungsleiter- und des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes zu bekunden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) und des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einer Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes ab. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da es sich bei der Änderung des Gewerbesteuergesetzes um eine Änderung der bereits bundeseinheitlichen Voraussetzungen handelt, unter welchen im Falle einer zweckwidrigen Verwendung von Spendengeldern eine Haftung eintritt. Es ist zudem eine Änderung, die parallel sowohl im Einkommen- als auch im Körperschaftsteuergesetz nachvollzogen wird. Zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsklarheit ist erforderlich, dass die Veranlasserhaftung als Sanktion eines bestimmten Verhaltens im gesamten Steuerrecht gleich ausgestaltet ist und nicht danach unterschieden wird, welche Folge das Verhalten hat, nämlich ob die zweckwidrige Verwendung von Spendengeldern die Gewerbesteuer einerseits oder die Einkommen- oder Körperschaftsteuer andererseits betrifft. Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz betrifft grundsätzlich rein nationale Sachverhalte. Sind Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen von den Regelungen betroffen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, so werden diese wie inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen behandelt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahmen dienen dazu, für die steuerbegünstigten Körperschaften und die Bürgerinnen und Bürger Verfahrenserleichterungen und Rechtssicherheit z. B. über Vereinfachungen bei den Nachweispflichten herzustellen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Verfahren entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaats sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich einzelner Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2013	2014	2015	2016	2017		
1	<u>§ 3 Nr. 26 EStG</u> Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale um 300 € auf 2.400 €	Insg.	- 90	.	- 70	- 90	- 90	- 90		
		ESt	- 85	.	- 65	- 85	- 85	- 85		
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Bund	- 41	.	- 33	- 41	- 41	- 41		
		ESt	- 36	.	- 28	- 36	- 36	- 36		
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Länder	- 36	.	- 27	- 36	- 36	- 36		
		ESt	- 36	.	- 27	- 36	- 36	- 36		
		Gem.	- 13	.	- 10	- 13	- 13	- 13		
		ESt	- 13	.	- 10	- 13	- 13	- 13		
		2	<u>§ 3 Nr. 26a EStG</u> Erhöhung der sog. Ehrenamtspauschale um 220 € auf 720 €	Insg.	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
				ESt	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
SolZ		
Bund	- 9			.	- 6	- 9	- 9	- 9		
ESt	- 9			.	- 6	- 9	- 9	- 9		
SolZ		
Länder	- 8			.	- 7	- 8	- 8	- 8		
ESt	- 8			.	- 7	- 8	- 8	- 8		
Gem.	- 3			.	- 2	- 3	- 3	- 3		
ESt	- 3			.	- 2	- 3	- 3	- 3		
3	<u>§ 67a AO</u> Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von 35.000 € auf 45.000 €			Insg.
				GewSt
		KSt		
		SolZ		
		USt		
		Bund		
		GewSt		
		KSt		
		SolZ		
		USt		
		Länder		
		GewSt		
		KSt		
		USt		
		Gem.		
		GewSt		
		USt		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 110	.	- 85	- 110	- 110	- 110
		GewSt
		ESt	- 105	.	- 80	- 105	- 105	- 105
		KSt
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt
		Bund	- 50	.	- 39	- 50	- 50	- 50
		GewSt
		ESt	- 45	.	- 34	- 45	- 45	- 45
		KSt
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt
		Länder	- 44	.	- 34	- 44	- 44	- 44
		GewSt
		ESt	- 44	.	- 34	- 44	- 44	- 44
		KSt
		USt
		Gem.	- 16	.	- 12	- 16	- 16	- 16
		GewSt
		ESt	- 16	.	- 12	- 16	- 16	- 16
		USt

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen von mildtätigen Körperschaften erhalten, müssen ihre wirtschaftlichen Notlage nachweisen (§ 53 AO). Die Vereinfachung der Nachweispflicht führt auf Grund der Komplexität des Fragebogens zur Einkommens- und Vermögenssituation zu einer zeitlichen Entlastung von jeweils rd. 60 Minuten.

Bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 10b Absatz 1a EStG) können zusammenveranlagte Ehegatten nun einen Gesamtbetrag bis zu zwei Millionen Euro geltend machen. Der Nachweis, dass der Betrag jeweils zur Hälfte von beiden Ehegatten gespendet wurde, entfällt damit ersatzlos. Die Zeitersparnis beträgt rd. 30 Minuten bei den betroffenen Personen, da die Herkunft der Mittel nicht mehr über Kontoauszüge, Buchungsbelege etc. nachgewiesen werden muss.

Die Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale (§ 3 Nummer 26 und 26a EStG) führt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für ehrenamtlich Tätige, da die höheren Einnahmen weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Davon profitieren ca. 1 Mio. Bürgerinnen und Bürger mit einer Zeitersparnis von jeweils rd. 10 Minuten.

Für mildtätige Körperschaften führt die Vereinfachung bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Situation von unterstützten Personen (§ 53 AO) zu einer wesentlichen Senkung des Erfüllungsaufwands, da die wirtschaftliche Notlage bei einem bestimmten Empfängerkreis nun als erwiesen angesehen wird und die Berücksichtigung der gezahlten Unterhaltsleistungen und der Unterhaltsansprüche einfacher gestaltet wurde. Die Überprüfung der Fragebögen bei Beziehern bestimmter Sozialleistungen entfällt. Zusammen mit der Vereinfachung

chung bei der Unterhaltsberücksichtigung ergibt sich eine Zeitersparnis von jeweils ca. 90 Minuten je Betroffenen.

Die Anhebung der Steuerfreibeträge nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG führt zu einer Senkung des Erfüllungsaufwands. Zahlungen an Ehrenamtliche, die 2 100 Euro bzw. 500 Euro übersteigen und die neuen Freibeträge nicht übersteigen, sind nun nicht mehr steuer- und sozialversicherungspflichtig. Meldungen, die auf Grund der Steuer- und Sozialversicherungspflicht zu erbringen waren, fallen zukünftig weg. Der Erfüllungsaufwand bei den steuerbegünstigten Körperschaften sinkt daher bei jedem betroffenen Ehrenamtlichen um jeweils ca. 30 Minuten.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Soweit die steuerbegünstigten Körperschaften wirtschaftlich tätig sind, führt die Anhebung der Umsatzgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 67a AO) zu einer Senkung des Erfüllungsaufwands, da bis zum Überschreiten dieser Umsatzgrenze die sportliche Veranstaltung als Zweckbetrieb eingeordnet wird und daher von der Steuerbefreiung mitumfasst ist. Daraus ergibt sich eine Zeitersparnis von jeweils ca. 120 Minuten. Angaben zu Fallzahlen sind nicht möglich.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes für die Administration für die Regelungen zur Gemeinnützigkeit wird auf Grund der Vereinfachungsregelungen tendenziell sinken, weil die Regelungen Rechts- und Planungssicherheit herstellen und daher mit weniger Rückfragen zu rechnen ist.

Für die Steuerverwaltungen der Länder ist zwar in Anbetracht der Erhöhung einzelner Pauschbeträge sowie der geringeren Anforderungen für Nachweise und der erhöhten Rechtssicherheit mit einer Minimierung des Aufwandes zu rechnen. Allerdings kann auf Grund der Ausgestaltung der vorläufigen Bescheinigung als Verwaltungsakt und der Einführung des Feststellungsverfahrens ein erheblicher Mehraufwand für die Finanzverwaltung erwartet werden. Dieser beruht zum einen auf der Tatsache, dass gegen einen Verwaltungsakt Einspruch erhoben werden kann und daher zu vermuten ist, dass sich bei einem ablehnenden Bescheid unweigerlich die Anzahl der eingelegten Einsprüche erhöhen wird. Zum anderen muss die Finanzverwaltung die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen bei allen steuerbegünstigten Organisationen bei der nächsten Veranlagung zur Körperschaftsteuer überprüfen, wenn diese Überprüfung nicht schon vorher auf Antrag der Körperschaft erfolgte. Außerdem ist zu erwarten, dass der Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder auch durch längere Überwachungspflichten einzelner Sachverhalte ansteigen wird.

Per Saldo ist daher ein nicht quantifizierbarer Mehraufwand zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Sonstige Kosten für die Wirtschaft fallen nicht an. Bei den gesetzlichen Änderungen handelt es sich in erster Linie um Verfahrenserleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Befristungen erweisen sich in diesem Regelungszusammenhang als nicht sachgerecht, da es sich bei den Normen um Verfahrenserleichterungen und um rechtsklarstellende Vorschriften handelt.

Eine Evaluation der Anhebung der Freibeträge wäre insbesondere wegen denkbarer Berührungspunkte mit dem geringfügigen Beschäftigungssektor erwägenswert. .

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 26 Satz 1

Die gesetzliche, steuerliche Förderung des Ehrenamtes dokumentiert die gesellschaftliche Anerkennung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger. Der Steuerfreibetrag für die in § 3 Nummer 26a EStG aufgeführten Tätigkeiten wird daher um 300 Euro auf 2 400 Euro angehoben um bürgerschaftliches Engagement gezielt zu fördern und gleichzeitig bürokratische Hemmnisse bei Engagierten und Körperschaften abzubauen, da die Einnahmen weder der Steuer noch der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 26a Satz 1

Die gesetzliche, steuerliche Förderung des Ehrenamtes dokumentiert die gesellschaftliche Anerkennung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger. Der Steuerfreibetrag für die in § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG aufgeführten Tätigkeiten wird daher auf 720 Euro (60 Euro monatlich) angehoben, um bürgerschaftliches Engagement gezielt zu fördern und gleichzeitig bürokratische Hemmnisse bei Engagierten und Körperschaften abzubauen, da die Einnahmen weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10b Absatz 1a Satz 1

Abziehbar nach Absatz 1a sind Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung. Gesetzlich klargestellt wird, dass es sich bei dem Vermögensstock einer Stiftung um das zu erhaltende Vermögen handelt. Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagt werden, können einen Betrag von bis zu zwei Millionen Euro als Spende in den Vermögensstock einer Stiftung steuerlich geltend machen können.

Ehegatten wird damit das gesellschaftliche Engagement erleichtert, da nun nicht mehr nachgewiesen werden muss, dass die Spende aus dem gemeinsamen Vermögen bzw. aus dem Vermögen jedes Ehegatten geleistet wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 10b Absatz 1a Satz 2 – neu -

Das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ist schon per Definition zum Verbrauch bestimmt, so dass die Mittel - wie die ideellen Mittel bei anderen steuerbegünstigten Körperschaften - zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Gesetzlich klargestellt wird, dass Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung nicht unter den Anwendungsbereich des § 10b Absatz 1a EStG fallen, da eine Verbrauchsstiftung über kein zu erhaltendes Vermögen verfügt. Ziel des Absatzes 1a ist es gerade die Spenden zu begünstigen, die sicherstellen, dass Stiftungen durch das zugewandte Kapital auf lange Sicht hin eine bessere Basis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten und deshalb eine Steigerung der Erträge aus der Vermögensverwaltung erreicht wird. Diese Voraussetzungen erfüllen die Verbrauchsstiftungen nicht, da der Vermögensstock dieser Stiftungen dem Verbrauch dient und nicht der Realisierung von Erträgen.

Zu Buchstabe b

§ 10b Absatz 3 Satz 2

Es wird klargestellt, dass bei der Zuwendung eines Wirtschaftsgutes, das unmittelbar davor aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde, bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe auch die auf die Entnahme entfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist. Die Umsatzsteuer ist ein eigenständiger Bestandteil der Zuwendungshöhe.

Zu Buchstabe c

§ 10b Absatz 4 Satz 2

Die Haftung desjenigen, der die zweckfremde Verwendung von Spenden veranlasst, wird an die übrigen Haftungstatbestände angeglichen. Künftig haftet nur noch derjenige, der diese zweckfremde Verwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst hat.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

§ 50 Absatz 1

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Einführung des § 63 Absatz 5 AO (Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe b).

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 3 Satz 2

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 10b Absatz 4 EStG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 2

§ 34 Absatz 8a

Die Regelung bestimmt, dass die Änderungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung finden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§9 Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 9 Nummer 5 Satz 9

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 10b Absatz 1a Satz 1 EStG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b

§ 9 Nummer 5 Satz 10 - neu -

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Einfügung des § 10b Absatz 1a Satz 2 - neu - EStG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c

§ 9 Nummer 5 Satz 12

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass für die Frage der Abziehbarkeit von Zuwendungen nach § 9 Nr. 5 GewStG die einkommensteuerlichen Vorschriften (bspw. Zuwendungsnachweis gem. § 50 EStDV) Anwendung finden.

Zu Buchstabe d

§ 9 Nummer 5 Satz 14 – neu -

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 10b Absatz 4 EStG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 8b

Die Regelung bestimmt, dass die Änderungen erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 Anwendung finden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Inhaltsübersicht zu § 60a - neu -

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 60a AO (Artikel 5 Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Inhaltsübersicht zu § 62 - neu -

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 62 AO (Artikel 5 Nummer 6).

Zu Nummer 2

§ 53 Nummer 2 Satz 5 und 6

Barunterhalt und Naturalunterhalt werden im Verfahren zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation gleichgestellt. Dadurch entfällt die Prüfung, ob die unterstützte Person ohne die Unterhaltsleistungen einen Anspruch auf Sozialleistungen hätte und auf welche Höhe sich dieser Anspruch belaufen würde.

§ 53 Nummer 2 Satz 7 und 8 - neu -

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Notlage der unterstützten Personen ist für mildtätige Organisationen mit erheblichem Aufwand behaftet. Da sichergestellt sein muss, dass die ideellen Mittel auch für mildtätige Zwecke verwandt werden, ist eine Überprüfung grundsätzlich erforderlich. Künftig wird dazu auf die Prüfung einer anderen amtliche Stelle abgestellt. Ist wirtschaftliche Situation der unterstützten Person bereits festgestellt, dann bedarf es keiner zusätzlichen Kontrolle seitens der mildtätigen Organisation.

Zu Nummer 3

§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3

Gemeinnützige Körperschaften sind gesetzlich gehalten, ihre ideellen Mittel zeitnah zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Bisher galt die Mittelverwendung dann als zeitnah, wenn die Mittel bis zum Ende des Jahres eingesetzt wurden, das auf das Zuflussjahr folgte. Stehen den vergleichsweise wenigen Verwendungsmöglichkeiten allerdings in übersteigendem Umfang ideelle Mittel zur Verfügung, dann entsteht für die Körperschaft eine Situation, in der sie kurzfristig zulässige Verwendungsmöglichkeiten schaffen muss. Die Erweiterung der Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr vermindert den Handlungsdruck und schafft eine größere Flexibilität in der Planung des Mitteleinsatzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 58 Nummer 6 und 7 - aufgehoben -

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuformulierung des § 62 AO (Artikel 5 Nummer 6).

Zu Buchstabe b

§ 58 Nummer 6 bis 8 - neu -

Wegen der Aufhebung der Nummern 6 und 7 werden die bisherigen Nummern 8 bis 10 die neuen Nummern 6 bis 8.

Zu Buchstabe c

§ 58 Nummer 9 - neu -

Die Regelung entspricht teilweise der bisherigen Regelung in § 58 Nummer 7b AO. Die Möglichkeit, eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zu bilden, wird nunmehr in § 62 Absatz 1

Nummer 4 AO geregelt. Es ist weiterhin möglich, die Mittel sowohl im Jahr des Zuflusses zum Erwerb zu verwenden als auch ein Teil der Mittel in eine Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO einzustellen.

Die Aufhebung der bisherigen Nummern 11 und 12 ist eine Folgeänderung aus der Neuformulierung des § 62 AO (Artikel 5 Nummer 6).

Zu Nummer 5

§ 60a - neu -

Die Regelung schafft ein neues Verfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der Abgabenordnung genügt. Die Bindungswirkung dieser Feststellung schafft Rechtssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften. Diese Feststellung löst das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheinigung ab. Die Entscheidung über den Antrag ist im Gegensatz zur vorläufigen Bescheinigung ein Verwaltungsakt. Dies bedeutet ein bessere Rechtsschutzmöglichkeit für die Körperschaften, deren Antrag nicht entsprochen wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Feststellung aufgehoben werden kann, sind ebenfalls in § 60a AO geregelt.

Absatz 1

Die Feststellung über das das Einhalten der satzungsmäßigen Zwecke wird gesondert festgestellt. Diese Feststellung hat Bindungswirkung sowohl für das Besteuerungsverfahren der Körperschaft als auch für das Besteuerungsverfahren eines Spenders.

Absatz 2

Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn die Feststellung noch nicht getroffen wurde. Steuerbegünstigte Körperschaften haben danach die Möglichkeit, auch außerhalb des Veranlagungsverfahrens feststellen zu lassen, dass ihre Satzung den Anforderungen der Abgabenordnung genügt.

Absatz 3

Ändern sich die gesetzlichen Regelungen, die der Entscheidung zu Grunde liegen, entfällt die Bindungswirkung der Feststellung automatisch, ohne dass der Bescheid durch das Finanzamt aufgehoben werden muss.

Absatz 4

Das Finanzamt hat die Möglichkeit, die Feststellung aufzuheben, wenn in den Verhältnissen, die für Feststellung erheblich sind, eine Änderung eingetreten ist. Die Feststellung ist dann mit Wirkung von dem Zeitpunkt an aufzuheben, an dem sich Verhältnisse geändert haben.

Absatz 5

Beruhet die Feststellung auf einem materiellen Fehler, kann sie mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Feststellung wird dann mit Wirkung ab dem Kalenderjahr aufgehoben, dass auf die Bekanntgabe der Aufhebung beginnt. Die Regelung des § 176 AO ist dabei entsprechend anzuwenden. Dies gilt allerdings nicht für die Kalenderjahre, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

Zu Nummer 6

§ 62 - neu -

Rücklagenbildung und Zuführung von Mitteln zum Vermögen dient der dauerhaften Sicherung der Zweckerfüllung. Rechtlich sind die Rücklagen und Vermögenszuführungen allerdings Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Die Verortung dieser Regelungen in § 62 AO ist die gesetzessystematische Unterstreichung dieser Einordnung als Ausnahme. Gleichzeitig wird die Bedeutung dieser Instrumentarien als Möglichkeit zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften gesetzlich dokumentiert.

Absatz 1

Nummer 1

Die Nummer 1 des § 62 Absatz 1 (neu) AO entspricht inhaltlich der Regelung des § 58 Nummer 6 (alt) AO. Änderungen sind sprachlicher und redaktioneller Natur.

Nummer 2

Nummer 2 enthält die gesetzliche Normierung der so genannten Wiederbeschaffungsrücklage, die in der Verwaltungspraxis bereits anerkannt ist; für Ersatzinvestitionen kann ein Betrag in Höhe der Absetzungen für Abnutzungen der Rücklage zugeführt werden. Sollen höhere Beträge in diese Rücklage eingestellt werden, ist die Notwendigkeit darzulegen.

Nummer 3

Nummer 3 entspricht der Regelung des § 58 Nummer 7a (alt) AO. Die steuerbegünstigten Körperschaften werden jedoch nunmehr gesetzlich in die Lage versetzt das bislang nicht ausgeschöpfte Volumen für die freie Rücklage für zwei Jahre vorzutragen. Damit besteht die Möglichkeit, Mittel zu konzentrieren und die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften bedarfsgerecht und langfristig nachhaltig zu sichern.

Nummer 4

Nummer 4 entspricht teilweise der bisherigen Regelung in § 58 Nummer 7b (alt) AO; Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften können in eine Rücklage eingestellt werden. Die Regelung zur Mittelverwendung für einen solchen Erwerb im Jahr des Zuflusses findet sich in § 58 Nummer 9 AO.

Absatz 2

Der Zeitraum, in dem die Rücklagenbildung zu erfolgen hat, wird gesetzlich definiert und damit Rechtssicherheit geschaffen. Mit der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 AO existiert ein konkreter zeitlicher Rahmen, der den Planungsspielraum erhöht.

Darüber hinaus wird gesetzlich klargestellt, dass alle zweckgebundenen Rücklagen bereits dann aufzulösen sind, wenn der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die Verwendung der freiwerdenden Mittel unterliegt der allgemeinen Mittelverwendungsfrist.

Absatz 3

Absatz 3 ist wortgleich mit der Regelung in § 58 Nummer 11 (alt) AO.

Absatz 4

Die Ausdehnung des Zeitraums für die Zuführungen zum Vermögen ermöglicht den Stiftungen einen soliden Aufbau des Kapitalstocks für steuerbegünstigte Zwecke. Gerade in der Gründungsphase ist der Kapitalbedarf von Stiftungen hoch. Die Ausdehnung des Zeitraums zur Aufstockung des Kapitals verschafft den Stiftungen auch eine gewisse Dispositionsfreiheit über die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, den Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und dem Einsatz der Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 63 Absatz 4 Satz 1

Der Zeitraum, in dem Rücklagen zu bilden sind, ist gesetzlich geregelt. Der Ausnahme für ein Ansammeln von Geldern außerhalb der gesetzlich zulässigen Rücklagen die bislang in dieser Regelung vorgesehen war, bedarf es nicht mehr. Darüber hinaus wird nun gesetzlich bestimmt, dass es sich bei der Frist nach § 63 Absatz 4 Satz 1 AO um eine angemessene Frist handeln muss, um der steuerbegünstigten Körperschaft ausreichend Zeit zu geben, ihre Mittel auch satzungsgemäß einsetzen zu können.

§ 63 Absatz 4 Satz 2 - neu -

§ 63 Absatz 4 ist eine Ausnahmenvorschrift. Die Frist nach Satz 1 stellt sicher, dass angesammelte ideelle Mittel innerhalb von zwei Jahren zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Durch die Länge der Frist soll auch sichergestellt werden, dass die ideellen Mittel bestmöglich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

§ 63 Absatz 5 - neu -

Der Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV ausstellen dürfen, wird gesetzlich definiert. Das erhöht die Rechtssicherheit sowohl für die Aussteller der Zuwendungsbestätigungen als auch für die Spender selbst. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass nur die steuerbegünstigten Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen können, die in regelmäßigem Zeitabstand die Voraussetzungen für ihre Steuerbegünstigung durch das Finanzamt überprüfen lassen. Die Regelung ermöglicht auch den Körperschaften Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die noch keinen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhalten haben. Wurde bei den betroffenen Körperschaften festgestellt, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten wurden, dann ist auf Grund dieser Feststellung das Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen für zwei Kalenderjahre möglich.

Zu Nummer 8

§ 67a Absatz 1 Satz 1

Die Umsatzgrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb wird um 10 000 Euro auf 45 000 Euro angehoben. Ziel ist, die eher am Breitensport orientierten Vereine über vereinfachende steuerliche Rahmenbedingungen von Bürokratielasten zu entbinden. Es wird ein Anreiz gesetzt, solche Veranstaltungen durchzuführen. Durch die Anhebung der Umsatzgrenze entfällt bei kleineren Veranstaltungen die Pflicht, die Ausgaben detailliert dem steuerpflichtigen bzw. dem steuerfreien Bereich zuzuordnen. Auch der Einsatz ehrenamtlicher Helfer in diesem Bereich ist weiter unproblematisch möglich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass das vorliegende Gesetz vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Satz 2

Die Regelung bestimmt, dass die Artikel 2 und 5 Nummer 5, 6 und 7 Buchstabe b am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.